

Der rechtlich verbindliche Text des BayLBG ist allein im GVBl 1996 S. 16 u. 40 und im GVBl 2001 S. 676 enthalten!

2238-1-UK

**Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996 S. 16, ber. S. 40),
geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2001 (GVBl S. 676)**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeines

- Art. 1 Allgemeines
- Art. 2 Lehrämter
- Art. 3 Vorbildung und Ausbildung
- Art. 4 Studium
- Art. 5 Vorbereitungsdienst
- Art. 6 Prüfungen
- Art. 7 Befähigung für ein Lehramt

Zweiter Abschnitt

Studium

- Art. 8 Lehramt an Grundschulen
- Art. 9 Lehramt an Hauptschulen
- Art. 10 Lehramt an Realschulen
- Art. 11 Lehramt an Gymnasien
- Art. 12 Lehramt an beruflichen Schulen
- Art. 13 Lehramt an Sonderschulen
- Art. 14 Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Grundschulen
- Art. 15 Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Hauptschulen
- Art. 16 Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Realschulen
- Art. 17 Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Gymnasien
- Art. 18 Erweiterung des Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen
- Art. 19 Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Sonderschulen

Dritter Abschnitt

Fortbildung der Lehrer

- Art. 20

Vierter Abschnitt

Ausübung der Lehrämter

- Art. 21

Fünfter Abschnitt

Sondervorschriften

- Art. 22 Sondervorschriften über Vorbildung, Ausbildung und Prüfungen
- Art. 23 Nachträgliche Erweiterungen des Studiums
- Art. 24 Fachlehrer, Religionspädagogen

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 25 Studium
- Art. 26 Vorbereitungsdienst
- Art. 27 Lehramtsbefähigungen nach bisherigem Recht
- Art. 28 Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- Art. 29 (*Änderungsbestimmungen*)
- Art. 30 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten von Vorschriften

Erster Abschnitt**Allgemeines****Art. 1****Allgemeines**

Die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen setzt eine abgeschlossene wissenschaftliche oder künstlerische Vorbildung (Studium) und eine abgeschlossene schulpraktische Ausbildung (Vorbereitungsdienst) voraus; Vorbildung und Ausbildung müssen der Erziehungs- und Unterrichtstätigkeit gemäß den allgemeinen Bildungszielen der Verfassung des Freistaates Bayern und den besonderen Bildungszielen des gegliederten Schulwesens (Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Förderschule (Sonderschule), berufliche Schulen) entsprechen.

Art. 2**Lehrämter**

Lehrämter sind:

1. das Lehramt an Grundschulen,
2. das Lehramt an Hauptschulen,
3. das Lehramt an Realschulen,
4. das Lehramt an Gymnasien,
5. das Lehramt an beruflichen Schulen,
6. das Lehramt an Sonderschulen.

Art. 3**Vorbildung und Ausbildung**

(1) Vorbildung und Ausbildung für ein Lehramt werden erworben durch:

1. ein erziehungswissenschaftliches Studium, ein fachwissenschaftliches oder künstlerisches Studium, fachdidaktische Studien und entsprechende Schul- bzw. Betriebspraktika; die erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen oder künstlerischen, fachdidaktischen und berufspraktischen Studien sind so miteinander zu verbinden, dass sie sich gegenseitig ergänzen und vertiefen; Gewichtung und Umfang der einzelnen Studienanteile richten sich nach den Erfordernissen des jeweiligen Lehramts und der einzelnen Schularten; schulpraktische Veranstaltungen sind bereits in das Studium einzubeziehen; dazu gehören mindestens ein studienbegleitendes Praktikum und mindestens ein Blockpraktikum während der vorlesungsfreien Zeit; das Studium der Didaktik der Grundschule oder das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule ist dem Studium eines Unterrichtsfachs gleichwertig; das Studium für das Lehramt an Gymnasien und das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen sind gleichwertig; das vertiefte Studium eines künstlerischen Fachs kann als das vertiefte Studium von zwei Unterrichtsfächern gewertet werden;
2. den Vorbereitungsdienst.

(2) Das Studium kann nach Maßgabe der Art. 14 bis 19 erweitert werden.

Art. 4

Studium

(1)¹ Das Studium für ein Lehramt ist an einer staatlichen Universität oder Kunsthochschule im Sinn von Art. 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) oder an einer staatlichen Hochschule in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland in anderen als Fachhochschulstudiengängen durchzuführen.² Die Regelungen über die Qualifikation für ein Studium an einer Universität oder Kunsthochschule werden in Art. 60 BayHSchG und dessen Ausführungsvorschriften festgelegt.

(2) Das Studium kann auch an einer nichtstaatlichen Hochschule durchgeführt werden, bei deren Anerkennung durch das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst¹⁾ ein entsprechender Studiengang festgelegt worden ist, oder an einer nichtstaatlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, die mit dem entsprechenden Studiengang einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Hochschule gleichwertig ist.

(3) Über die Anrechnung eines für ein Lehramt förderlichen Studiums an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland auf die nach diesem Gesetz festgelegten Studienzeiten entscheidet das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst²⁾.

(4) Für die Durchführung der Praktika sowie für wissenschaftliche Zwecke teilen das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst²⁾ oder die von ihm beauftragten Stellen gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Schulträger den bayerischen Hochschulen geeignete Schulen (Praktikumsschulen) zu.

(5) Bei der Ausbildung von Lehrern im nicht vertieften Unterrichtsfach Musik können die Hochschulen in geeigneten Fällen, insbesondere für den Bereich der instrumental- und vokalpraktischen Ausbildung, mit Zustimmung des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst¹⁾ am Ort bestehende Fachakademien für Musik einbeziehen.

Art. 5

Vorbereitungsdienst

(1)¹ Der Vorbereitungsdienst ist ausschließlich im Beamtenverhältnis auf Widerruf abzuleisten.² Er ist an einem Studienseminar abzuleisten und dauert in der Regel 24 Monate.

(2)¹ Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist die theoretisch fundierte schulpraktische Ausbildung für die Tätigkeit in den einzelnen Lehrämtern.² Studien- und Ausbildungsordnung sind aufeinander abzustimmen.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst²⁾ richtet Studienseminare ein, und zwar:

1. für das Lehramt an Grundschulen,
2. für das Lehramt an Hauptschulen,
3. für das Lehramt an Realschulen,
4. für das Lehramt an Gymnasien,
5. für das Lehramt an beruflichen Schulen,
6. für das Lehramt an Sonderschulen;

¹⁾ jetzt: Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

²⁾ jetzt: Staatsministerium für Unterricht und Kultus

es regelt die Zusammenarbeit der Studienseminare untereinander und mit hierfür geeigneten Schulen (Seminarschulen).

(4) ¹ Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst¹⁾ kann den in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland abgeleisteten Vorbereitungsdienst ganz oder zum Teil auf den Vorbereitungsdienst nach diesem Gesetz anrechnen. ² Hauptberufliche Unterrichtstätigkeiten nach Bestehen der Ersten Staatsprüfung oder der Diplomprüfung für Wirtschaftspädagogen oder einer nach Art. 6 Abs. 4 anerkannten Staatsprüfung, die für die Ziele des Vorbereitungsdienstes förderlich sind, können bis zu einem Jahr angerechnet werden.

Art. 6

Prüfungen

(1) ¹ Das Studium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen schließt mit der Ersten Staatsprüfung ab. ² Der Vorbereitungsdienst endet mit der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen. ³ Der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an beruflichen Schulen entspricht eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgelegte Diplomprüfung für Wirtschaftspädagogen, wenn sie den Anforderungen des Lehramts genügt und daneben ein mindestens einjähriges kaufmännisches Praktikum oder eine abgeschlossene kaufmännische Berufsausbildung nachgewiesen wird.

(2) ¹ Die Erste und die Zweite Staatsprüfung erstrecken sich auch auf das die Erweiterung des Studiums nach Art. 14 bis 19 begründende Fachgebiet. ² Wer die Befähigung für ein Lehramt erworben hat und sein Studium nachträglich nach Art. 14 bis 19 erweitert, legt in dem die Erweiterung begründenden Fachgebiet die Erste Staatsprüfung ab.

(3) ¹ In den Prüfungsbestimmungen (Art. 28 Abs. 2) kann die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung von einer berufspraktischen Tätigkeit abhängig gemacht werden. ² Im Zusammenhang mit dem Studium können staatliche Zwischenprüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ist, eingerichtet werden.

(4) ¹ Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst¹⁾ kann eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgelegte Staatsprüfung für ein Lehramt als Erste Staatsprüfung im Sinn dieses Gesetzes anerkennen, wenn Vorbildung und Prüfung einer nach diesem Gesetz geforderten Vorbildung und Prüfung gleichartig und gleichwertig sind. ² Entsprechen Vorbildung und Prüfung bei einer im heutigen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland abgelegten Ersten Staatsprüfung diesen Voraussetzungen nicht, sind die Unterschiede jedoch durch die Erbringung zusätzlicher Leistungen ausgleichbar, so setzt die Anerkennung eine entsprechende Nachqualifikation im Freistaat Bayern voraus.

Art. 7

Befähigung für ein Lehramt

(1) Die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen wird durch das Bestehen der Ersten und Zweiten Staatsprüfung für dieses Lehramt erworben.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst¹⁾ stellt fest, ob eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene Befähigung der Befähigung für ein Lehramt im Sinn dieses Gesetzes entspricht.

(3) Entspricht eine in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland erworbene Lehramtsbefähigung nicht der Befähigung für ein Lehramt im Sinn dieses Gesetzes, sind die Unterschiede hinsichtlich Vorbildung, Ausbildung und Prüfungen aber durch die Erbringung

¹⁾ jetzt: Staatsministerium für Unterricht und Kultus

zusätzlicher Leistungen ausgleichbar, so setzt die Feststellung der Lehramtsbefähigung eine entsprechende Nachqualifikation im Freistaat Bayern voraus.

(4) ¹ Für Angehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaften oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Hochschuldiplom erworben haben, das eine mindestens dreijährige Ausbildung für den Beruf des Lehrers abschließt, sind für die Feststellung der Lehramtsbefähigung die ‚Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen‘ (89/48/EWG), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Januar 1989 Nr. L 19/16) und die nach diesem Gesetz ergehenden Ausführungsvorschriften maßgebend. ² Für diesen Bewerberkreis ist der Nachweis der für den Unterricht erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse notwendig. ³ Teilnehmer an einem Anpassungslehrgang werden für dessen Dauer in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis eingestellt und erhalten eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Anwörterbezüge im Vorbereitungsdienst für die entsprechende Laufbahn. ⁴ Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst¹⁾ regelt die Einzelheiten des Vollzugs der Richtlinie durch Rechtsverordnung, insbesondere Merkmale, Voraussetzungen, Inhalte, Bewertung, Verfahren und Zuständigkeiten hinsichtlich des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung.

Zweiter Abschnitt

Studium

Art. 8

Lehramt an Grundschulen

Das Studium für das Lehramt an Grundschulen umfasst:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das Studium der Didaktik der Grundschule,
3. das Studium eines Unterrichtsfachs.

Art. 9

Lehramt an Hauptschulen

Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen umfasst:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen,
3. das Studium eines Unterrichtsfachs.

Art. 10

Lehramt an Realschulen

Das Studium für das Lehramt an Realschulen umfasst:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,

¹⁾ jetzt: Staatsministerium für Unterricht und Kultus

2. das Studium von zwei Unterrichtsfächern.

Art. 11

Lehramt an Gymnasien

Das Studium für das Lehramt an Gymnasien umfasst:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das vertiefte Studium von zwei Unterrichtsfächern. Das vertiefte Studium eines Unterrichtsfachs kann durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt ersetzt werden.

Art. 12

Lehramt an beruflichen Schulen

(1) Das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen umfasst:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das vertiefte Studium einer beruflichen Fachrichtung,
3. das Studium eines Unterrichtsfachs.

(2) Art. 6 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

Art. 13

Lehramt an Sonderschulen

Das Studium für das Lehramt an Sonderschulen umfasst:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung,
3. das Studium
 - a) der Didaktik der Grundschule oder
 - b) der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen.

Art. 14

Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Grundschulen

Das Studium für das Lehramt an Grundschulen kann erweitert werden durch:

1. das Studium, das zu einer vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst¹⁾ anerkannten pädagogischen Qualifikation führt, oder
2. das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen oder
3. das Studium eines weiteren Unterrichtsfachs oder
4. das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, das an die Stelle des Studiums eines Unterrichtsfachs (Art. 8 Nr. 3) tritt.

¹⁾ jetzt: Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Art. 15

Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Hauptschulen

Das Studium für das Lehramt an Hauptschulen kann erweitert werden durch:

1. das Studium, das zu einer vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst¹⁾ anerkannten pädagogischen Qualifikation führt, oder
2. das Studium der Didaktik der Grundschule oder
3. das Studium eines weiteren Unterrichtsfachs oder
4. das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, das an die Stelle des Studiums eines Unterrichtsfachs (Art. 9 Nr. 3) tritt.

Art. 16

Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Realschulen

Das Studium für das Lehramt an Realschulen kann erweitert werden durch:

1. das Studium, das zu einer vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst¹⁾ anerkannten pädagogischen oder sonderpädagogischen Qualifikation führt, oder
2. das Studium eines dritten Unterrichtsfachs oder
3. das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, das an die Stelle des Studiums eines der beiden Unterrichtsfächer (Art. 10 Nr. 2) tritt.

Art. 17

Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Gymnasien

Das Studium für das Lehramt an Gymnasien kann erweitert werden durch:

1. das Studium, das zu einer vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst¹⁾ anerkannten pädagogischen oder sonderpädagogischen Qualifikation führt, oder
2. das vertiefte Studium eines dritten Unterrichtsfachs oder
3. das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt.

Art. 18

Erweiterung des Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen

Das Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen kann erweitert werden durch:

1. das Studium, das zu einer vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst¹⁾ anerkannten pädagogischen oder sonderpädagogischen Qualifikation führt, oder
2. das Studium eines zweiten Unterrichtsfachs oder
3. das vertiefte Studium einer weiteren beruflichen Fachrichtung oder das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt, das jeweils an die Stelle des Studiums des Unterrichtsfachs (Art. 12 Abs. 1 Nr. 3) tritt.

¹⁾ jetzt: Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Art. 19**Erweiterung des Studiums für das Lehramt an Sonderschulen**

(1) ¹ Das Studium für das Lehramt an Sonderschulen kann erweitert werden durch:

1. das Studium, das zu einer vom Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst¹⁾ anerkannten pädagogischen oder sonderpädagogischen Qualifikation führt, oder
2. das Studium eines Unterrichtsfachs oder
3. das Studium
 - a) der Didaktik der Grundschule oder
 - b) der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen.

² Es kann nur das Studium gewählt werden, das nicht schon nach Art. 13 Nr. 3 Teil des Studiums ist.

(2) Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 ist über Absatz 1 hinaus auch durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt möglich.

Dritter Abschnitt**Fortbildung der Lehrer****Art. 20**

(1) ¹ Die Fortbildung des Lehrers dient der Erhaltung der für die Ausübung des Lehramts erworbenen Fähigkeiten und deren Anpassung an die Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaft bzw. der Wirtschafts- und Arbeitswelt. ² Sie ist durch Fortbildungseinrichtungen zu fördern.

(2) ¹ Die Lehrer sind verpflichtet, sich fortzubilden und an dienstlichen Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen. ² Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die im dienstlichen Interesse liegen, können im notwendigen Umfang dienstliche Erleichterungen gewährt werden.

(3) ¹ Umfang und Inhalt der Fortbildung regelt das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst¹⁾. ² Über den Umfang ist das Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen herbeizuführen.

Vierter Abschnitt**Ausübung der Lehrämter****Art. 21**

(1) Lehrer, die die Befähigung zu einem Lehramt nach dem Ersten und dem Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes erworben haben, können außerhalb ihres Lehramts wie folgt verwendet werden:

1. mit der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen auch an Hauptschulen unter der Voraussetzung des Studiums gemäß Art. 14 Nr. 2 oder 3, sonst im Unterrichtsfach gemäß Art. 8 Nr. 3;
2. mit der Befähigung für das Lehramt an Hauptschulen auch an Grundschulen unter der Voraussetzung des Studiums gemäß Art. 15 Nr. 2;

¹⁾ jetzt: Staatsministerium für Unterricht und Kultus

3. mit der Befähigung für das Lehramt an Sonderschulen auch an anderen Schularten entsprechend den sonderpädagogischen Anforderungen, sonst auch an Grundschulen unter der Voraussetzung des Studiums gemäß Art. 13 Nr. 3 Buchst. a oder des Art. 19 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a und an Hauptschulen unter der Voraussetzung des Studiums gemäß Art. 13 Nr. 3 Buchst. b, Art. 19 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 Buchst. b.

(2) ¹Darüber hinaus ist eine Verwendung in anderen Schularten zulässig, wenn entsprechende Lehrer nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. ²Die Verwendung ist grundsätzlich auf Unterrichtsfächer zu beschränken, auf die sich Vorbildung und Ausbildung bezogen haben. ³Ein Laufbahnwechsel ist mit dieser Verwendung nicht verbunden.

Fünfter Abschnitt

Sondervorschriften

Art. 22

Sondervorschriften über Vorbildung, Ausbildung und Prüfungen

(1) ¹Die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen kann das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst¹⁾ auch für Bewerber feststellen, die bereits eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt nach diesem Gesetz mit einem Fach, das gemäß Art. 8 bis 13 Bestandteil des Studiums für das angestrebte Lehramt ist, bestanden haben; Entsprechendes gilt, wenn im Rahmen einer Ersten Staatsprüfung nur dieses Fach bestanden wurde. ²Die Prüfung in einem vertieft studierten Unterrichtsfach kann die Prüfung in einem Unterrichtsfach ersetzen. ³Voraussetzung für die Feststellung ist, dass die fehlende Vorbildung noch erworben wird und die fehlenden Teile der Ersten Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt abgelegt werden. ⁴Für die Feststellung der Befähigung für das Lehramt an Grundschulen kann zusätzlich die Ablegung der auf dieses Lehramt bezogenen Prüfungen in der Fachdidaktik des bereits bestandenen Fachs verlangt werden.

(2) ¹Für die Feststellung der Lehramtsbefähigung nach Absatz 1 müssen der Vorbereitungsdienst abgeleistet und die Zweite Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt abgelegt werden. ²Auf die Ableistung des Vorbereitungsdienstes und auf die Ablegung der Zweiten Staatsprüfung kann bei Bewerbern verzichtet werden, die eine mindestens zweijährige Bewährung als Lehrer an öffentlichen Schulen oder Ersatzschulen des angestrebten Lehramts nachweisen. ³Bei Bewerbern für das Lehramt an Sonderschulen, die bereits die Befähigung für das Lehramt an Grundschulen oder für das Lehramt an Hauptschulen und eine entsprechend Art. 6 Abs. 4 anerkannte Teilprüfung der Ersten Staatsprüfung in Blindenpädagogik oder Sehbehindertenpädagogik nachweisen, wird auf die Ableistung des Vorbereitungsdienstes und auf die Ablegung der Zweiten Staatsprüfung für das Lehramt an Sonderschulen verzichtet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Bewerber, die ihre Lehramtsbefähigung nach dem Recht erworben haben, das vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gegolten hat, und für Bewerber, deren Lehramtsbefähigung nach Art. 7 Abs. 2 bis 4 oder deren Erste Staatsprüfung nach Art. 6 Abs. 4 anerkannt wurde.

(4) ¹Die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen kann das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst¹⁾ ferner für Bewerber feststellen, die an Stelle einer Vorbildung nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes ein als Vorbildung für das angestrebte Lehramt geeignetes Studium von mindestens acht Semestern an einer in Art. 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 genannten Hochschule mit einer Ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, mit einer Hochschulprüfung oder einer entsprechenden kirchlichen Prüfung abgeschlossen haben. ²Diese

¹⁾ jetzt: Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Feststellung kann außerdem von einer berufspraktischen Tätigkeit, vom Erwerb der fehlenden Vorbildung, von einer Ergänzungsprüfung in Erziehungswissenschaften und Fachdidaktik und von einer Ersten Staatsprüfung in einem weiteren Unterrichtsfach, in der Didaktik der Grundschule oder in den Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen abhängig gemacht werden.³ Absatz 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(5) Die Feststellungen nach den Absätzen 1 bis 4 sind nur zulässig, wenn geeignete Bewerber mit einer Vorbildung und Ausbildung nach dem Ersten und dem Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen und ein besonders dienstliches Interesse an der Gewinnung des Bewerbers besteht.

(6)¹ Die Befähigung für das Lehramt an beruflichen Schulen in einer Fächerverbindung mit den beruflichen Fachrichtungen Elektrotechnik oder Metalltechnik und den Fächern Informatik/Informationstechnik, Mathematik oder Physik kann auch von Bewerbern erworben werden, die vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst an Stelle einer Vorbildung nach dem Ersten und Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes

1. ein einschlägiges Studium an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachhochschule mit der Diplom-Prüfung mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen haben sowie
2. im Wintersemester 2001/02 ein Ergänzungsstudium an einer in Art. 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 genannten Hochschule aufgenommen und mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an beruflichen Schulen in den in Art. 12 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 genannten Bereichen sowie in Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung abgeschlossen haben; die Prüfung muss spätestens nach dem fünften Semester erstmalig abgelegt werden.

² Bei entsprechendem Bedarf kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Regelung in Satz 1 um ein weiteres Jahr verlängern.

(7) Soweit es der Eigenart eines Lehramts und den Anforderungen der Fächer entspricht, kann eine Befähigung bei Vorliegen eines besonderen dienstlichen Interesses an der Gewinnung des Bewerbers abweichend von den Absätzen 1 bis 6 nur gemäß Art. 9 Abs. 3 und Art. 31 BayBG für andere Bewerber festgestellt werden.

Art. 23

Nachträgliche Erweiterungen des Studiums

(1) Wer die Befähigung für ein Lehramt erworben hat, kann für ein die Erweiterung nach Art. 14 bis 19 begründendes Fachgebiet zur Ersten Staatsprüfung in besonderen Fällen auch dann zugelassen werden, wenn er die erforderliche wissenschaftliche oder künstlerische Vorbildung durch Studien im Zusammenhang mit geeigneten Einrichtungen der Lehrerweiterbildung nachweist.

(2) Die nachträgliche Erweiterung kann im Übrigen in der Form eines Hochschulstudiums, insbesondere auch in der Form des weiterbildenden Studiums und/oder des Fernstudiums, erfolgen.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst¹⁾ regelt durch Rechtsverordnung die besonderen Zulassungsvoraussetzungen sowie Art, Umfang und Dauer der erforderlichen Vorbildung nach Absätzen 1 und 2.

Art. 24

Fachlehrer, Religionspädagogen

(1) Die Bestimmungen über Ausbildung, Prüfungen, Laufbahnen und Verwendung der Fachlehrer sowie der in Fachhochschulstudiengängen ausgebildeten Religionspädagogen werden durch dieses

¹⁾ jetzt: Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Gesetz nicht berührt; die Bestimmungen über die Fachlehrer sind jedoch bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes neu zu regeln.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst¹⁾ wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen im Rahmen des allgemeinen Laufbahnrechts für Fachlehrer die Möglichkeit zum Erwerb von Qualifikationen zu schaffen, die den Zugang zum Lehramt an Hauptschulen oder zum Lehramt an Realschulen eröffnen.

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 25

Studium

(1) ¹ Studierende, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Studium für ein Lehramt bereits aufgenommen haben, legen die Erste Staatsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ab. ² Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst¹⁾ kann für Studierende, die ein Studium für ein Lehramt nach dem 1. Oktober 1977 aufgenommen haben, regeln, unter welchen Voraussetzungen das Studium nach den Vorschriften dieses Gesetzes fortgesetzt und zu welchem Zeitpunkt die Erste Staatsprüfung frühestens abgelegt werden kann.

(2) ¹ Ab 1. Oktober 1983 muss die Erste Staatsprüfung nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgelegt werden. ² Wiederholungsprüfungen müssen jedoch nach dem für die nicht bestandene Prüfung geltenden Recht abgelegt werden. ³ In besonderen Fällen kann das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst¹⁾ auch nach dem 1. Oktober 1983 die Ablegung der Ersten Staatsprüfung nach den bisherigen Vorschriften zulassen.

Art. 26

Vorbereitungsdienst

(1) Für Lehramtsanwärter und Studienreferendare, die die Erste Staatsprüfung nach bisherigem Recht abgelegt haben, richten sich der Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Für Lehramtsanwärter und Studienreferendare, die die Erste Staatsprüfung nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgelegt haben, richten sich der Vorbereitungsdienst und die Zweite Staatsprüfung für das angestrebte Lehramt nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

Art. 27

Lehramtsbefähigungen nach bisherigem Recht

(1) ¹ Die Befähigung für ein Lehramt, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben worden ist oder gemäß Art. 26 Abs. 1 nach den bisherigen Vorschriften erworben wird, bleibt unberührt.

² Für diese Befähigungen gilt:

1. wer die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Volksschulen erworben hat, kann an Grund- und Hauptschulen verwendet werden;

¹⁾ jetzt: Staatsministerium für Unterricht und Kultus

2. wer die Befähigung für ein Lehramt an Realschulen erworben hat, kann an Realschulen verwendet werden;
 3. wer die Befähigung für ein Lehramt an Gymnasien erworben hat, kann an Gymnasien verwendet werden;
 4. wer die Befähigung für ein Lehramt an beruflichen Schulen erworben hat, kann an beruflichen Schulen verwendet werden;
 5. wer die Befähigung für ein Lehramt an Sonderschulen erworben hat, kann an Förderschulen (Sonderschulen) und entsprechend den sonderpädagogischen Anforderungen auch an anderen Schularten verwendet werden.
- (2) Art. 21 Abs. 2 gilt entsprechend.

Art. 28

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(1) Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst¹⁾ erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Vorschriften über die Zulassung zu den Laufbahnen und die Ausbildung (Art. 19 Abs. 2 BayBG) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Landespersonalausschuss.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst¹⁾ erlässt außerdem im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuss die Prüfungsbestimmungen für die staatlichen Zwischenprüfungen sowie die Prüfungsbestimmungen für die Ersten und Zweiten Staatsprüfungen (Art. 115 Abs. 2 BayBG).

(3) Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst¹⁾ führt in den Prüfungsbestimmungen nach Absatz 2 insbesondere auch diejenigen Unterrichtsfächer, Fächerverbindungen und Studien für pädagogische oder sonderpädagogische Qualifikationen auf, die im Rahmen des Studiums sowie im Rahmen einer Erweiterung des Studiums für ein Lehramt gewählt werden können.

Art. 29²⁾

(Änderungsbestimmungen)

Art. 30

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten von Vorschriften

(1) ¹ Art. 28, 29 Abs. 2, 3 und 4²⁾ treten am 1. Oktober 1974 in Kraft. ² Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Oktober 1978 in Kraft.³⁾

(2) ¹ Das Gesetz über die Ausbildung für das Lehramt an Volksschulen (Lehrerbildungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1972 (GVBl S. 454, BayRS 2238-2-UK),

¹⁾ jetzt: Staatsministerium für Unterricht und Kultus

²⁾ Nicht abgedruckt. Durch diesen Artikel (Art. 25 in der Artikelfolge des Gesetzes vom 8. August 1974, GVBl S. 383) sind andere Gesetze geändert worden.

³⁾ Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten in der Fassung des Gesetzes vom 29. September 1977. Der in Art. 26 Abs. 1 Satz 2 der ursprünglichen Fassung vom 8. August 1974 (GVBl S. 383) vorgesehene Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens (1. Oktober 1977) wurde durch das Änderungsgesetz vom 25. Juli 1977 (GVBl S. 380), das am 1. August 1977 in Kraft trat, auf den 1. Oktober 1978 verschoben. Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens späterer Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsgesetzen.

sowie die

Ordnung der Ersten Prüfung für das Lehramt an Volksschulen (Volksschulprüfungsordnung I – VPO I –) vom 4. März 1964 (GVBl S. 19, ber. S. 70), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 350, BayRS 2038-3-4-3-2-UK),

Verordnung über den Vorbereitungsdienst und über die Zweite Prüfung für das Lehramt an Volksschulen (VPO II) vom 4. Oktober 1972 (GVBl S. 445), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1980 (GVBl S. 357, BayRS 2038-3-4-3-3-UK),

Prüfungs- und Ausbildungsordnung für das Lehramt an Realschulen in Bayern (RPAO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1973 (GVBl S. 472), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juli 1977 (GVBl S. 384, BayRS 2038-3-4-5-2-UK),

Prüfungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien in Bayern (GPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1976 (GVBl S. 224), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1983 (GVBl S. 232, BayRS 2038-3-4-6-2-UK),

Ausbildungsordnung für das Lehramt an den Gymnasien (GAO) vom 1. Februar 1974 (GVBl S. 56), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 1981 (GVBl S. 201, BayRS 2038-3-4-6-3-UK),

Ordnung der Wissenschaftlichen Prüfung (I. Staatsprüfung) für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen in Zweifächerverbindungen (WBPO) vom 19. Juni 1973 (GVBl S. 390), geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1976 (GVBl S. 310, BayRS 2038-3-4-7-2-UK),

Verordnung über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen (VVBsSch) vom 25. August 1967 (GVBl S. 444), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1977 (GVBl 1978 S. 18, BayRS 2038-3-4-7-4-UK),

Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Höhere Lehramt an beruflichen Schulen (BPO II) vom 24. Juli 1969 (GVBl S. 232), geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1971 (GVBl S. 286, BayRS 2038-3-4-7-3-UK),

Verordnung über den staatlichen Vorbereitungsdienst für das Höhere Lehramt an den kaufmännischen Schulen (VVKsSch) vom 25. August 1967 (GVBl S. 439), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1977 (GVBl 1978 S. 18, BayRS 2038-3-4-7-1-UK),

Prüfungsordnung für die Anstellungsprüfung (II. Prüfung) für das Höhere Lehramt an kaufmännischen Schulen (KPO II) vom 24. Juli 1969 (GVBl S. 236), geändert durch Verordnung vom 13. Mai 1971 (GVBl S. 288, BayRS 2038-3-4-7-2-UK),

Verordnung über die Zulassung und Ausbildung der Lehrer an Sonderschulen, der Blinden- und Taubstummenlehrer (ZAVSoSch) vom 12. Juni 1968 (GVBl S. 257), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. März 1976 (GVBl S. 124, BayRS 2038-3-4-4-3-UK),

Ordnung der fachwissenschaftlichen Prüfung und der Anstellungsprüfung der Sonderschullehrer, der Blindenlehrer und der Taubstummenlehrer vom 23. Juli 1971 (GVBl S. 288), geändert durch Verordnung vom 30. April 1975 (GVBl S. 118, BayRS 2038-3-4-4-4-UK),

sind in der jeweils geltenden Fassung weiter anzuwenden, soweit Vorbildung, Ausbildung und Prüfungen nach Art. 25, 26 übergangsweise nach den bisherigen Vorschriften durchgeführt werden können.² Im Übrigen treten diese Vorschriften mit dem allgemeinen In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nach Absatz 1 Satz 2 außer Kraft.